



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2005 vom 13.04.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- | | |
|--|-----------|
| 1. Änderung der Jagdsteuersatzung 12. März 1990 für den Landkreis Diepholz | Seite 3 |
| 1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungssatzung (§ 2) des Landkreises Diepholz | Seite 3-4 |

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

- | | |
|---|-----------|
| Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Schömastraße/Burslopp“ | Seite 4-5 |
|---|-----------|

Stadt Syke

- | | |
|--|-----------|
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung | Seite 5-6 |
|--|-----------|

- | | |
|---|---------|
| Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Morsum | Seite 6 |
|---|---------|

Gemeinde Stuhr

- | | |
|---|-----------|
| Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen | Seite 7-8 |
|---|-----------|

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Brockum

- | | |
|--|------------|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 9-10 |
|--|------------|

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drentwede

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede | Seite 10-13 |
|-------------------------------------|-------------|

Samtgemeinde Kirchdorf

- | | |
|---|-------------|
| Bauleitplanung der Samtgemeinde Kirchdorf
63. Änderung des Flächennutzungsplanes | Seite 13-14 |
|---|-------------|

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasser- und Bodenverband „Altenfelde“

3. Satzung zur Änderung des Wasser- und Bodenverbandes

Seite 15

Landkreis Diepholz

1. Änderung der Jagdsteuersatzung 12. März 1990 für den Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 11.04.2005 folgende 1. Änderung der Jagdsteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei nicht verpachteten Jagden gilt ab dem Jagdjahr 2005/6 der Wert, der sich aus dem auf den Hektar umgerechneten Jagdwert aller vergleichbaren verpachteten Jagdbezirke ausschließlich der in Abs. 5 genannten Jagden ergibt.

Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert gilt ab 01. April 2005 für fünf Jagdjahre und ist anschließend alle fünf Jahre neu festzustellen und bekannt zu machen.

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Jagdsteuer wird jährlich erhoben und beträgt 12,5 v. H. des Jagdwertes.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Diepholz, den 11.04.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. Stötzel

1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungssatzung (§ 2) des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (LHO) vom 20.06.1990 (Nds. VBl. S. 213) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.19978 (Nds. GVBl. S. 374) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 11. April 2005 folgende Änderung beschlossen.

§ 2 Kostentarif

Der Kostentarif zur Bemessung der Kosten wird geändert und erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Diepholz, 11. April 2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. Stötzel

Anlage

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1. bis 15.	Keine Änderungen	
16.	Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Diepholz	
16.1	Veröffentlichungen (amtliche Bekanntmachungen) im Amtsblatt des Landkreises Diepholz durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, <i>je mm Veröffentlichungsraum</i>	0,40 €
16.2	Veröffentlichungen (amtliche Bekanntmachungen) der kreiseigenen Fachdienste, deren Gebühr einem Dritten zur Last gelegt werden kann, <i>je mm Veröffentlichungsraum</i>	0,40 €

Stadt Diepholz

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 "Schömastraße/Burslopp"

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 640), hat der Rat der Stadt Diepholz am 07. März 2005. die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Schömastraße/Burslopp“ beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 "Schömastraße/Burslopp" wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt verhängt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden werden wird, nicht durchgeführt werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 "Schömastraße/Burslopp" geht aus einer Karte hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 10. März 2005
gez. Bürgermeister
Bürgermeister

gez. Stadtdirektor
Stadtdirektor

Stadt Syke

2. Satzung zur Änderung der HAUPTSATZUNG

Aufgrund der §§ 6, 7 und 55 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 640), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ortschaften mit Ortsrat

(2) Die Ortsräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.11.2006 in Kraft.

Syke, den 22.02.2005

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), genehmige ich hiernit die vom Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 22. Februar 2005 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Syke vom 22. Februar 2005

Diepholz, 28.02.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Reddig

Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Morsum gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), für die mit Anordnung vom 21.03.2005 zum Verfahrensgebiet zugezogene Fläche.

In dem Flurbereinigungsverfahren Morsum, Landkreis Verden ist durch o.g. Anordnung die das Flurstück 51/2, Flur 6, Gemarkung Schnepke, zum Verfahren zugezogen worden. Für dieses Flurstück wird hiermit die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten öffentlich bekanntgemacht.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller), anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzende Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 Flurb).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

(Kracht)

Gemeinde Stuhr

S a t z u n g **der Gemeinde Stuhr über die Gewährung** **von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16, S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 2. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Stuhr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Verdienstaufschlag besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt die Empfängerin bzw. der Empfänger der Aufwandsentschädigung die Tätigkeit ununterbrochen – Zeiten eines Erholungsurlaubes ausgenommen – länger als zwei Monate nicht durch, so entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für jeden folgenden vollen Monat der Verhinderung.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Ersatz von Auslagen erfolgt, nachdem diese nachgewiesen wurden.
- (4) Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die nachstehend genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten wird als Ersatz der notwendigen Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren und Aufwendungen für Kinderbetreuung) und des Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Feld- und Forsthüter/in	pro Monat	150,00 €
b) Mitarbeit im Gemeindearchiv	pro Monat	80,00 €
c) Mitarbeit in der Gemeindebibliothek	pro Monat	50,00 €
d) Unterstützung bei der Verpflegung in Schulen und Jugendeinrichtungen	pro Monat	50,00 €
e) Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen	pro Stunde	6,50 €
- (2) Ausnahmsweise können zusätzlich zur pauschalen Aufwandsentschädigung für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, die über das normale Maß hinausgehende finanzielle Belastungen verursachen, auf Antrag nachgewiesene Auslagen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100,00 € erstattet werden.

§ 3

Auslagenersatz, Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, haben Anspruch auf Ersatzleistungen gemäß § 29 Abs. 1 NGO; es gelten die § 1 Abs. 3 Satz 3, § 2 Abs. 2 und 5 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder. Maßgebend für den Ersatz sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.
- (2) Es gelten hierbei folgende Höchstsätze:
- | | | |
|--|-----------------------|---------|
| a) Auslagenersatz | pro Monat | 30,00 € |
| b) Kinderbetreuungskosten | pro Monat | 25,00 € |
| c) Verdienstausfall | je angefangene Stunde | 26,00 € |
| d) Pauschalstundensatz
für ausschließliche Haushaltsführung | pro Stunde | 13,00 € |

Auslagen im Sinne des Buchstaben a) sind die baren Auslagen, die unmittelbar infolge der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen (z. B. Telefonkosten, Fahrtkosten, Haftungsrisiko).

§ 4

Reisekosten

Für auf Anordnung oder mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführte Reisen außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Gemeinde geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Neben dieser Reisekostenvergütung kommt ein Auslagenersatz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht in Betracht.

§ 5

Steuerrechtliche Verpflichtungen

Die steuerrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Finanzamt bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Stuhr, 2. März 2005
gez. Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 16.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	780.000,00 €
in der Ausgabe auf	780.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	234.400,00 €
in der Ausgabe auf	234.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.

Gewerbsteuer

Hebesatz 335 v.H.

Brockum, den 16.03.2005
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.03.2005
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drentwede

Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Drentwede“. Sie hat folgende Ortsteile: Bockstedt und Drentwede.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Drentwede führt kein Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Drentwede, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

§ 5

Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeinde Drentwede werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Drentwede gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten,
den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde Drentwede gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drentwede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Verwaltungsausschuss

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. Zuhörerin an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede vom 07.10.1999 außer Kraft.

Drentwede, den 14.02.2005
gez.
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 21.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 29.03.2005
Gemeinde Drentwede
In Vertretung
Moss
Stellv. Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf

Bauleitplanung der Samtgemeinde Kirchdorf 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.03.2005 (Az.: 63 DH 00176/2005/82) die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche befindet sich in der Gemeinde Barenburg – Ortsteil Munterburg und ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes



Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht kann ab sofort während der Sprechzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Zimmer 20, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf geltend gemacht worden ist.

Das gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Im Auftrage
Dahm

Wasser- und Bodenverband „Altenfelde“

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Altenfelde“

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

- 1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- 2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
- 3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid schiebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Asendorf, den 13.03.2005

gez. Dohemann
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Altenfelde“

Diepholz, den 07.04.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Schmidt